Art. 8 Lehrende

[1]Die Lehraufgaben der Verwaltungsschule werden durch hauptamtliche Lehrkräfte oder durch Lehrbeauftragte erfüllt. [2]Die Lehrenden müssen die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. [3]Die Vorschriften des Beamtenrechts, insbesondere des Laufbahnrechts, bleiben unberührt. [4]Die Höhe der Vergütung für die Lehrbeauftragten muß angemessen sein und wird *duch* den Verwaltungsrat festgelegt.